

Aktenzeichen: 5 AZR 333/78

LAG Hamburg Urteil des BAG vom 26. September 1979

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 181, § 611 Abs. 1, § 615 Satz 1, § 626 Abs. 1,
§ 1629 Abs. 2 Satz 1, § 1795 Abs. 2; ZPO 1977 § 85
Abs. 2, § 233

Leitsätze:

K e i n e



5 AZR 333/78

3 Sa 40/77 Hamburg

Verkündet am
26. September 1979

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil
In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 26. September 1979 durch den

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Richter Dr. Heither als Vorsitzenden, die Richter Dr. Fenge und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Gundelach und Gnade für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 24. Januar 1978 - 3 Sa 40/77 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagten haben die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob zwischen dem verstorbenen Tonmeister H -J D (früher Kläger zu 1)) und den Klägern zu 2) und 3) einerseits und der Beklagten zu 1) ein Arbeitsverhältnis zustande gekommen ist, ob dieses Arbeitsverhältnis wirksam durch eine fristlose Kündigung beendet wurde, und ob den Klägern gegen die Beklagte zu 1) und deren persönlich haftenden Gesellschafter, den Beklagten zu 2), noch Lohnansprüche aus diesem Arbeitsverhältnis zustehen.

Die Klägerinnen zu 1 a) bis 1 c) sind die Erben des am 7. März 1977 verstorbenen Tonmeisters H -J D (früher Kläger zu 1)). Herr D war Tonmeister. Die Kläger zu 2) und 3) sind von Beruf Beleuchter. Die Beklagte zu 1) produziert Filme. Am 29. März 1976 sollten in Braubach die Dreharbeiten für den Film "Das Geheimnis um Burg Brethen" beginnen. Der Beklagte zu 2) ist der persönlich haftende Gesellschafter der Beklagten zu 1).

- 3 -

Die Kläger haben behauptet, der Produktionsleiter der Beklagten, Herr R , habe sie und den verstorbenen Tonmeister D namens und in Vollmacht der Beklagten ab 29. März 1976 für 35 Drehtage zu im einzelnen festgelegten Tagesgagen eingestellt. Der Beklagte habe die Bedingungen der Arbeitsverträge bestätigt. Sie und der verstorbene Tonmeister hätten vereinbarungsgemäß ihre Tätigkeit am 29. März 1976 in Hamburg aufgenommen; sie hätten die Dreharbeiten in Braubach vorbereitet. Am 30. März 1976 habe der Buchhalter der Beklagten zu 1) Reisespesen ausgezahlt, anschließend seien sie nach Braubach gefahren. Dort hätten sie mit Motivbesichtigungen begonnen. Am 31. März 1976 habe der Beklagte zu 2) telefonisch die Arbeitsverhältnisse fristlos gekündigt.

Die Kläger haben beantragt,

festzustellen, daß die Arbeitsverhältnisse durch die fristlose Kündigung der Beklagten am 31. März 1976 nicht aufgelöst wurden sondern bis zum 15. Mai 1976 fortbestanden,

die Beklagten zu 1) und 2) als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin zu 1 a) 4.375,-- DM brutto, an die Klägerin zu 1 b) 2.187,50 DM brutto, an die Klägerin zu 1 c) 2.187,50 DM brutto, an den Kläger zu 2) 7.175,-- DM brutto und an den Kläger zu 3) 6.475,-- DM brutto jeweils nebst 8 % Zinsen seit dem 15. Mai 1976 zu zahlen.

Die Beklagten haben beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie haben behauptet, Herr R habe keine Vollmacht zum Abschluß von Arbeitsverträgen gehabt.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat ihr im wesentlichen entsprochen: Es hat den Klägerinnen zu 1 a) bis 1 c) allerdings nur Gage für 30 Tage, den Klägern zu 2) und



3) auch nur eine Gage in geringerer Höhe zuerkannt. Mit der Revision erstreben die Beklagten die Abweisung der Klage, während die Kläger Zurückweisung der Revision beantragen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zwar zulässig, aber nicht begründet.

I. Die Revisionsbegründung der Beklagten ist nicht rechtzeitig eingegangen. Die Beklagten haben mit dem am 6. April 1978 beim Bundesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz vom 5. April 1978 Revision eingelegt. Die Revisionsbegründungsfrist lief deshalb am 8. Mai 1978 ab; der 6. und 7. Mai 1978 waren ein Samstag und ein Sonntag. Die Revisionsbegründungsschrift ist jedoch erst am 10. Mai 1978 eingegangen.

Den Beklagten war jedoch gegen die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. An der Versäumung dieser Frist trifft weder die Parteien noch den Bevollmächtigten ein Verschulden (§ 233, § 85 Abs. 2 ZPO 1977).

Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten hat versichert, daß er die Revisionsbegründung bereits am 5. Mai 1978, einem Freitag, drei Tage vor Ablauf der Revisionsbegründungsfrist unterschrieben hatte. Daß dieser Schriftsatz verspätet beim Bundesarbeitsgericht eingegangen ist, ist dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten nicht als Verschulden anzulasten. Die Verspätung beruht entweder auf mangelnder Sorgfalt des Büropersonals oder auf einer zeitlichen Verzögerung bei der Postbeförderung. Eigenes Verschulden des Prozeßbevollmächtigten scheidet aus. Er hat sein Büropersonal eingewiesen und ausreichend überwacht. Deshalb durfte er darauf vertrauen, daß seine Anweisungen über die Behandlung von Rechts-

- 5 -

mittel- und Rechtsmittelbegründungsschriften auch beachtet werden. Bei normalem Büroablauf wäre die Revisionsbegründungsschrift mithin am 5. Mai 1978 zur Post gegangen. Sie wäre in jedem Fall bei normaler Postlaufzeit am 8. Mai 1978 beim Bundesarbeitsgericht in Kassel eingegangen.

II. In der Sache hat die Revision jedoch keinen Erfolg.

1. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Produktionsleiter der Beklagten zu 1) den verstorbenen Tonmeister D und die Kläger zu 2) und 3) eingestellt hat, und daß er die dazu erforderliche Vollmacht besaß. Diese tatsächlichen Feststellungen rechtfertigen die Verurteilung der Beklagten aus dem im Tenor des angefochtenen Urteils ersichtlichen Umfang (§ 611 Abs. 1, § 615 Satz 1 BGB).

Der Einwand der Revision, der Zeuge R habe keine Vollmacht zum Abschluß von Arbeitsverträgen mit Sonderhonoraren gehabt, ist unbeachtlich. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Zeuge R bevollmächtigt war, Arbeitsverträge der vorliegenden Art abzuschließen.

2. Die von der Revision erhobenen Verfahrensrügen sind unbegründet.

a) Die Klägerinnen zu 1 b) und 1 c), das sind die Kinder des zwischenzeitlich verstorbenen Tonmeisters H -J D, waren in der Berufungsinstanz durch ihre Mutter, die Klägerin zu 1 a), ordnungsgemäß vertreten. Zwar ist die Mutter als gesetzliche Vertreterin ihrer Kinder an der Vertretung bei Insichgeschäften (§ 181 BGB) gehindert (§ 1629 Abs. 2 Satz 1 BGB in Verb. mit § 1795 Abs. 2 BGB). Um ein solches Rechtsgeschäft handelt es sich bei der Erteilung der Prozeßvollmacht aber nicht. Vielmehr verfolgen die Mutter und die von ihr vertretenen minderjäh-



- 6 -

rigen Kinder Ansprüche des Erblassers gegen Dritte.
§ 181 BGB paßt deshalb weder nach seinem Wortlaut,
noch ist er nach seinem Sinn und Zweck - es sollen
Interessenkonflikte vermieden werden - auf einen
Tatbestand der vorliegenden Art anzuwenden.

b) Die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts hat
die Revision nicht mit zulässigen Verfahrensrügen
angegriffen. Die Revision setzt insoweit nur die
eigene Beweiswürdigung an die Stelle der Beweis-
würdigung durch das Berufungsgericht.

3. Der danach wirksam zustande gekommene Arbeits-
vertrag konnte nicht fristlos gekündigt werden. Es
fehlt an einem wichtigen Grund (§ 626 Abs. 1 BGB).
Die Beklagten haben nichts vorgetragen, was die
außerordentliche Kündigung rechtfertigen könnte.

gez.: Dr. Heither

Dr. Fenge ist we- Schaub
gen Krankheit an
der Unterschrift
verhindert.

Dr. Heither

Gnade

Dr. Gundelach



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

